

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1975 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße zwischen Mitgliedstaaten wird jeder Mitgliedstaat verpflichtet, Beförderungen im grenzüberschreitenden Huckepackverkehr von jeder Kontingentierung und Genehmigungspflicht zu befreien. Die Vorschriften der Richtlinie werden durch Rechtsverordnung in das innerstaatliche Recht übernommen. Zum Erlass der Rechtsverordnung bedarf es einer besonderen Ermächtigung im Güterkraftverkehrsgesetz.

B. Lösung

Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Huckepackverkehrs in das Güterkraftverkehrsgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/4) — 921 02 — Gü 32/76

Bonn, den 26. Februar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2132, 2480) wird wie folgt geändert:

§ 103 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz des Absatzes 3 werden die Worte „sowie des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs (§ 3 Abs. 2)“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs (§ 3 Abs. 2) zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diesen Verkehr

 1. auf die Genehmigungspflicht oder die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes verzichtet wird oder

2. Vorschriften über die Genehmigung, das Genehmigungsverfahren, den Tarif und die Überwachung eingeführt werden oder bestimmt wird, daß Beförderungen ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden dürfen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und nach Absatz 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Februar 1975 eine „Richtlinie über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße zwischen Mitgliedstaaten“ erlassen. Danach wird jeder Mitgliedstaat verpflichtet, Beförderungen im grenzüberschreitenden Huckepackverkehr von jeder Kontingentierung und Genehmigungspflicht zu befreien (Artikel 2 der Richtlinie). Durch die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkung und anderer einengender Rechtsvorschriften soll der grenzüberschreitende Huckepackverkehr gefördert werden. Hierdurch wird zugleich ein Beitrag zur Straßenentlastung, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zum Umweltschutz geleistet.

Findet im Rahmen des grenzüberschreitenden Huckepackverkehrs die Beförderung vom Beladeort zum nächstgelegenen Verladebahnhof (Vorlauf) oder von dem der Entladestelle nächstgelegenen Entladebahnhof (Nachlauf) auf der Straße ausschließlich auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates statt, so kann an der Genehmigungspflicht festgehalten werden (jedoch ohne Kontingentierung — Artikel 6 der Richtlinie sowie Erklärung des Rates und der Kommission am 11. Dezember 1974 zu Artikel 6). Außerdem können Überwachungsvorschriften eingeführt werden. Die Vorschriften der Richtlinie werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates in das innerstaatliche deutsche Recht übernommen. Zum Erlass der Rechtsverordnung bedarf es einer besonderen Ermächtigung im Güterkraftverkehrsgesetz.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Änderung unter Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

In § 103 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs enthält. Danach kann zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission auf die Genehmigungspflicht oder die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes verzichtet werden (hier ist vor allem an die Befreiung von der Kontingentierung nach § 9 GüKG gedacht). Ferner können Bestimmungen über die Genehmigung, das Genehmigungsverfahren und den Tarif erlassen oder zu Überwachungszwecken besondere Papiere vorgeschrieben werden (z. B. eine Reservierungsbestätigung für die Benutzung des Huckepackzuges).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Änderung unter Buchstabe b.

Zu Artikel 2 und Artikel 3

Berlin-Klausel und Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.

Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Durchführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau.